

## **In der Senatssitzung am 25. Mai 2021 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 10.05.2021

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.05.2021**

#### **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**

##### **A. Problem**

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie (EU) 2018/645 vom 18.04.2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/57/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein erlassen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 3 der Richtlinie verpflichtet, diese zwei Jahre nach deren Inkrafttreten (23.05.2020) in nationales Recht umzusetzen. Für die Einrichtung eines Durchsetzungsnetzes, ein beim Kraftfahrtbundesamt geführtes Berufskraftfahrerqualifikationsregister, sieht die Richtlinie eine Umsetzungsfrist bis zum 23.05.2021 vor. Auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/645 wurde im (nationalen) Berufskraftfahrerqualifikationsrecht das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) neu gefasst. Dieses ist am 02.12.2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das bisherige Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz in der Fassung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2162) außer Kraft. Wesentlicher Bestandteil der Neufassung von Gesetz und Verordnung ist u.a. die Einrichtung eines beim Kraftfahrtbundesamt geführten Berufskraftfahrerqualifikationsregisters. Anstelle der Ausstellung und Aushändigung von Teilnahmebescheinigungen nach Teilnahme an einer Unterrichtsmaßnahme tritt der Registereintrag durch die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Der Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein als Nachweis der erforderlichen Qualifikation wird durch die Ausstellung eines Fahrerqualifikationsnachweises ersetzt. Die bisher gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten (Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE oder DE, Ausbildungsstätten für den Beruf des Berufskraftfahrers oder Fachkraft im Fahrbetrieb) benötigen mit einer Übergangsfrist bis zum 02.12.2022 eine staatliche Anerkennung.

Nach § 27 Abs. 3 BKrFQG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Behörden zu bestimmen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage soll in Form der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BKrFQG Gebrauch gemacht werden. Das operative Geschäft mit den erforderlichen Tätigkeiten zur Ausstellung eines Fahrerqualifikationsnachweises

steht im Zusammenhang mit der Ausstellung von Führerscheinen und soll daher durch die Fahrerlaubnisbehörden des Landes Bremen wahrgenommen werden. Die Tätigkeiten als Anerkennungs- und Überwachungsbehörde der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten sollen wie bisher von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wahrgenommen werden. Zuständige Landesbehörde für die Genehmigung der Satzung der Industrie- und Handelskammer über das Prüfverfahren (zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation) ist weiterhin die Senatorin für Kinder und Bildung. Mit der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BKrFQG wird die bisherige Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZuV), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172) Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 289, abgelöst.

## **B. Lösung**

Durch die Neufassung des BKrFQG ist auch die Neufassung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem BKrFQG erforderlich.

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung**

Wesentliche finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Anstelle der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein wird zukünftig ein separates Dokument, der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN), ausgestellt. Für die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein wird/wurde gem. Gebührennummer 343 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 28,60 erhoben. Für die Ausstellung eines FQN wird im Regelfall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,50 erhoben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Gebühr in Höhe von € 15,80 für die Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines FQN (Gebührennummer 343.1 GebOSt neu) und einer Gebühr in Höhe von € 11,70 für die Ausstellung des FQN sowie dessen Zustellung im Direktversand innerhalb Deutschlands (Gebührennummer 343.3 GebOSt neu). Mit den Gebühren wird dem künftigen Aufwand der zuständigen Behörden im Verwaltungsverfahren (Fahrerlaubnisbehörden) als auch den erforderlichen Tätigkeiten des Herstellers des FQN, der Bundesdruckerei, zum Antrag auf Ausstellung eines FQN bis zu dessen Aushändigung/Übersendung Rechnung getragen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mit der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nicht gegeben. Die Neufassung enthält keine versteckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz ist mit dem Senator für Inneres und der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmt. Eine rechtsförmliche Prüfung ist durch den Senator für Justiz und Verfassung erfolgt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 10.05.2021 die Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**

Vom (Datum einsetzen)

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) verordnet der Senat:

### „§ 1

Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist zuständig für:

1. die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
2. den Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
3. die Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit an einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und
4. die Überwachung der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte nach § 11 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

### § 2

Für die Stadtgemeinde Bremen ist das Bürgeramt Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig für:

1. die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 7 Abs. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
2. die Datenübermittlung an den Hersteller eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und
3. die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.

### § 3

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammer über das Prüfverfahren nach § 27 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

## § 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 3 am Tage nach Ihrer Verkündung In Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 4. August 2009 (Brem.GBl. S. 289 – 223-k-30), die durch die Verordnung vom 10. April 2018 (Brem.GBl. S. 87) geändert worden ist, außer Kraft. § 2 dieser Verordnung tritt am 23. Mai 2021 in Kraft.